

### **Körpernahen Dienstleistungen** sind:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Sonnenstudios und Solarien

Bei den Behandlungen müssen Kund\*innen und Beschäftigte eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-/KF94-/KF99-Maske tragen.

**Wenn bei einer Behandlung oder aus anderen Gründen keine Maske getragen werden kann (z. B. Rasur), müssen die Kund\*innen einen negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen** (der Schnelltest kann in einem Testzentrum oder in einer Teststelle durchgeführt werden. Hier wird auch die Testzeit und das Ergebnis dokumentiert. Zulässig sind auch **angeleitete und beaufsichtigte** Selbsttests, die im Testzentrum, in einer Teststelle **oder vor Ort im Dienstleistungsbetrieb** durchgeführt und dokumentiert werden. Die Tests sind am gleichen Kalendertag jedoch maximal 24 Stunden nach dem der Test durchgeführt wurde gültig. Private unbeaufsichtigte Selbsttests sind nicht zulässig, da hier nicht geprüft werden kann, wann und an wem der Test durchgeführt wurde).

Kundinnen und Kunden können alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests auch eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 CoronaVO vorlegen.

Die Kontaktdaten der Kund\*innen müssen vor Ort zur möglichen Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden (§ 7 CoronaVO). Eine Behandlung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung erlaubt.

Weiterhin sind die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 vorzuhalten.